



Erläuterungen zur Steuergesetzrevision 2008

Vorbemerkungen

Am 24. Februar 2008 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern eine Teilrevision des Steuergesetzes angenommen. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes wurden verschiedene Ziele verfolgt:

- Häftiger Ausgleich der kalten Progression
- Entlastung für Familien und Mittelstand durch Erhöhung kinderrelevanter Abzüge und durch Tarifierpassungen
- Senkung des Vermögenssteuertarifs
- Einführung eines Teilbesteuerungsverfahrens auf qualifizierten Beteiligungen
- Umsetzung diverser Vorgaben des Bundesrechts (Stiftungsrecht, Schwarzarbeitsgesetz, Rechtsweggarantie, indirekte Teilliquidation und Transponierung, Kollektivanlagengesetz)
- Diverse Anpassungen aufgrund praktischer Erfahrungen

Die Teilrevision des Steuergesetzes soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Bestimmungen, welche zu Mindereinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern führen, werden ab 2009 wirksam sein. Bei den Kantonssteuern wird im Steuerjahr 2008 ein nach der Höhe des steuerbaren Einkommens abgestufter Rabatt auf der Einkommenssteuer gewährt.

Auf der nachfolgenden Seite werden die Änderungen zunächst in einer Kurzübersicht dargestellt. Daran anschliessend werden die geänderten Bestimmungen einzeln erläutert.

Bern im Februar 2008:

Der Steuerverwalter des Kantons Bern



Bruno Knüsel, Fürsprecher

Kurzübersicht

ab Steuerjahr 2008	Artikel
Unternehmenssteuerreform	
Teilbesteuerung von Dividenden: Entlastung um 50 Prozent, sofern Beteiligung an Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz mindestens 10 Prozent oder 2 Millionen Franken beträgt	42
Erleichterung Unternehmensnachfolge an nicht verwandte Personen	ESchG 16, 21
Quellensteuer für Künstler, Sportler, Referenten gesenkt auf 10 Prozent	117
Umsetzung Bundesrecht	
Revision Stiftungsrecht: Neu zulässig sind Sachspenden und Spenden an Gemeinwesen, Begrenzung erhöht auf 20 Prozent des Reineinkommens	38, 38a, 90
Schwarzarbeit: vereinfachtes Abrechnungsverfahren bei tiefen Löhnen	115a, 186a
Bilaterale II: Aufhebung der Strafgerichtsbarkeit bei Steuerhinterziehung	225, 226, 228
Justizreform: Rekursmöglichkeit bei Erlassentscheiden	239, 240
Indirekte Teilliquidation: Bernische Praxis gesetzlich geregelt	24a
Transponierung: Bernische Praxis gesetzlich geregelt	24a
Kollektivanlagengesetz: terminologische Anpassungen, Steuerfreiheit kollektiver Kapitalanlagen mit Grundbesitz, sofern die Anleger steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind	12, 24, 46, 94, 101, 105, 173
Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz	
Aufhebung des Freibetrags für Dienstaltersgeschenke	20
Einführung des Verheiratetentarifs für Alleinerziehende	42
Aufhebung doppelte Liegenschaftssteuer steuerbefreiter Institutionen	261
Anpassungen an praktische Bedürfnisse (beispielhaft aufgezählt)	
Stichtag Wertschriftenbewertung: Jahresende statt Dezembermittel	49
Aufwertungsgewinne für Beteiligungsabzug neu unbeachtlich	97, 98
Für Anlagefonds gilt Gewinnsteuertarif statt Einkommenssteuertarif	101
Regierungsratskompetenz Erlassentscheide ab CHF 50'000 statt 30'000	240
Rabatt auf Kantonssteuer im 2008	
Rabatt von 2.5 bis 12 Prozent je nach Höhe des steuerbaren Einkommens (höchster Rabatt für tiefste Einkommen)	Übergangsbestimmung

ab Steuerjahr 2009	Artikel
Hälftiger Ausgleich der kalten Progression	
Erhöhung diverser Abzüge und Senkung des Einkommenssteuertarifes	38, 40, 42, 42, 146
Entlastung der Familien	
Erhöhung des Kinderabzuges auf CHF 6'300 (Abzug für auswärtige Ausbildung: CHF 6'000)	40
Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuung von Kindern von CHF 1'500 auf CHF 3'000	38
Erhöhung des zusätzlichen Versicherungsabzugs pro Kind von CHF 600 auf CHF 700	40
Entlastung des Mittelstandes	
Senkung Einkommenssteuertarif ab steuerbarem Einkommen von CHF 30'000	42
Unternehmenssteuerreform	
Teilbesteuerung von Beteiligungen: Entlastung um 20 Prozent, sofern Beteiligung an Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz mindestens 10 Prozent oder 2 Millionen Franken beträgt	65
Senkung Vermögenssteuertarif um durchschnittlich 12 Prozent	65
Anpassung des Artikel 66 StG: Beschränkung der Vermögenssteuer auf 30 Prozent des Vermögensertrags, mindestens aber 2.4 Promille des steuerbaren Vermögens (bisher: 25 Prozent/2.5 Promille)	66

Art. 8 ¹ Unverändert.

² „dem im Kanton Bern“ wird ersetzt durch „dem in der Schweiz“.

Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

Art. 12 ¹ Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben zugerechnet, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen.

² Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)¹ wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

¹ SR 951.31

Steuersatz bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Der geltende Artikel 8 Absatz 2 StG hält fest, dass steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland ihre Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke nach dem Steuersatz entrichten, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen bzw. dem im Kanton Bern gelegenen Vermögen entspricht. Die Bestimmung soll gewährleisten, dass ausländische Einkünfte und Vermögenswerte für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt werden müssen. Das gestattet eine deutlich vereinfachte Deklaration und erleichtert ebenfalls die Veranlagung.

Die Bestimmung ist allerdings redaktionell nicht geglückt, weil sich der Steuersatz richtigerweise nach dem in der Schweiz erzielten Einkommen bzw. dem in der Schweiz gelegenen Vermögen richten sollte. Ist die steuerpflichtige Person nämlich zusätzlich in einem anderen Kanton wirtschaftlich zugehörig, so ist das entsprechende Einkommen bzw. Vermögen satzbestimmend mit zu berücksichtigen. In der Praxis wird das bereits so gehandhabt. Die Bestimmung ist entsprechend zu präzisieren.

Kollektivanlagengesetz

Umsetzung von Bundesrecht:

Die eidgenössischen Räte haben am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) verabschiedet (BBI 2006 5805; SR 951.31). Es ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Mit dem Kollektivanlagengesetz wird die schweizerische Anlagefondsgesetzgebung an die revidierte Regelung in der EU angepasst und zu einer umfassenden Regelung der kollektiven Kapitalanlagen ausgebaut.

Dem bisher geltenden Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (Anlagefondsgesetz; AFG) waren nur Vermögen unterstellt, die aufgrund eines Kollektivanlagevertrages verwaltet werden (Art. 3 Abs. 1 AFG). Diese Beschränkung stellte einen wichtigen Standortnachteil für den Fondsplatz Schweiz dar und wurde aufgehoben. Zudem wurde die europäische Regelung für eurokompatible Anlagefonds zwischenzeitlich revidiert. Dabei haben sowohl die Anforderungen an die Anlagefonds als auch diejenigen an die Fondsleitungen Änderungen erfahren, was zur Folge hatte, dass die schweizerische Anlagefondsgesetzgebung nicht mehr mit der europäischen Regelung vereinbar war.

Art. 20 ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile.

² Unverändert.

Art. 24 ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

a bis *d* unverändert.

e Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem

In steuerlicher Hinsicht sollten die neuen Formen der kollektiven Kapitalanlage den vertraglichen Anlagefonds gleichgestellt werden. Die bisherigen Bestimmungen des Steuergesetzes zu den *vertraglichen Anlagefonds* gelten somit neu für jede Form der *kollektiven Kapitalanlage* und werden entsprechend angepasst (Art. 12 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 Bst. e, Art. 46 Abs. 3, Art. 94 Abs. 4, Art. 101, Art. 105 Abs. 2, Art. 173 StG). Somit sind die kollektiven Kapitalanlagen nur für den direkten Grundbesitz steuerpflichtig, während die Erträge und das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage im übrigen direkt den Anteilshabern zugerechnet wird. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Wie bisher als Kapitalgesellschaften besteuert werden Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG (Art. 75 Abs. 2). Dabei handelt es sich um Aktiengesellschaften deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.
- Neu steuerbefreit sind kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Artikel 83 Buchstabe e StG oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Artikel 83 Buchstabe f StG sind. In diesen Fällen erscheint eine Steuerpflicht der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nicht sinnvoll.

Dienstaltersgeschenkabzug

Materielle Änderung:

Der geltende Artikel 20 Absatz 1 StG sieht im letzten Satz vor, dass Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke nur für den 3000 Franken übersteigenden Betrag steuerbar sind.

Die Steuerrekurskommission des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 17. Februar 2004 in Sachen P.S. festgestellt, dass dieser Steuerfreibetrag dem Steuerharmonisierungsgesetz widerspreche. In der Praxis wurde der Abzug deshalb ab dem Steuerjahr 2005 nicht mehr gewährt. Der letzte Satz des geltenden Artikel 20 Absatz 1 StG hat damit keine Bedeutung mehr und ist aufzuheben.

Kollektivanlagengesetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 12 StG.

Grundbesitz übersteigen;

f unverändert.

² Unverändert.

Besondere
Fälle

Art. 24a (neu) ¹Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

a der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 206 bis 208 nachträglich besteuert;

b der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *a* liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Indirekte Teilliquidation und Transponierung

Umsetzung von Bundesrecht:

Die eidgenössischen Räte haben am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (BBI 2006 5749) verabschiedet. Dieses regelt im DBG und im StHG die Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung. Die neuen Regeln treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die neuen Regeln für die Kantone ein Jahr später, also auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Kantone haben in diesem Bereich keinen Handlungsspielraum.

Der neue Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe *a* sieht vor, dass der Verkauf von Beteiligungen vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zu einer Besteuerung als indirekte Teilliquidation führen kann. Eine indirekte Teilliquidation liegt danach nur vor, wenn innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Die neue Regelung schafft Rechtssicherheit, nachdem ein Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Juni 2005 (2A.331/2003) eine sehr weitgehende Besteuerung erlaubt hatte, was zahlreiche Unternehmensnachfolgen blockierte.

Der neue Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe *b* regelt die Problematik der Transponierung und legt fest, unter welchen einschränkenden Bedingungen der Verkauf von Beteiligungen an eine selbst beherrschte Unternehmung Steuerfolgen auslösen kann. Auch diese Regelung schafft die in der Praxis vermisste Rechtssicherheit und ist deshalb ebenfalls zu begrüssen.

Für die kantonalen Steuern bedeuten die neuen Regeln weitgehend eine Bestätigung der bereits bisher angewendeten Praxis. Die Bedeutung der neuen Bestimmungen liegt vor allem in der neu geschaffenen Transparenz und Rechtssicherheit. Nennenswerte finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Art. 28 Steuerbar sind auch

a alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten,

b einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz ausgerichtet werden,

c Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit,

d Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes,

e Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen,

f Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält,

g Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.

Art. 38¹ Von den Einkünften werden abgezogen

Besteuerung Leibrenten

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 28 Absatz 2 enthält eine aus dem alten Steuergesetz (Fassung vor 2001) stammende Regelung bezüglich der steuerlichen Behandlung eines Rentenschuldners im Todesfall des Rentengläubigers. Die Bestimmung hat im geltenden StG keine Berechtigung mehr und kann deshalb aufgehoben werden.

Die Bestimmung lautet wörtlich: „Gewährt die steuerpflichtige Person eine Renten-, Pfrund- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag ihrer Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen.“ Damit will gesagt sein, dass der Rentenschuldner im Todesfall des Rentengläubigers die Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und den selbst geleisteten Renten als Einkommen zu versteuern hat.

Nach geltendem Recht wird die Rente zu 40 Prozent beim Rentengläubiger als Einkommen erfasst und der Rentenschuldner kann 40 Prozent der Rente steuerlich zum Abzug bringen. Wie lange die Rente tatsächlich fliesst und ob der Rentengläubiger statistisch betrachtet zu früh oder zu spät stirbt, ist nicht entscheidend. Im Zeitpunkt des Versterbens des Rentengläubigers ergeben sich aus der Beendigung der Rente keine Steuerfolgen. Ein Rentenvertrag stellt eine Finanzierungsart eines Leistungserwerbs dar und begründet beim Erwerber eine Rentenstammschuld. Wenn die Rentenverpflichtung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Leistung des Privatvermögens steht, liegt eine private Schuld vor und der Wegfall der Rentenstammschuld als Folge des Frühversterbens des Rentengläubigers ist einkommenssteuerlich ein steuerfreier Kapitalgewinn. Umgekehrt werden bei einem Spätversterben des Rentengläubigers weiterhin nur 40 Prozent der Rente zum Abzug zugelassen. Zahlungen über die Rentenstammschuld hinaus stellen insofern einen steuerlich unbeachtlichen privaten Kapitalverlust dar.

Eine gesetzliche Regelung der Steuerfolgen geschäftlicher Rentenerträge erübrigt sich, da diese sich direkt aus der Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ergeben. Das bedeutet, dass der Wegfall einer geschäftlichen Rentenstammschuld nur über die Erfolgsrechnung erfolgen kann und somit steuerbar wird. Kongruent dazu sind die beim Spätversterben anfallenden weiteren Rentenzahlungen zu 100 Prozent dem geschäftsmässig begründeten Aufwand zu belasten.

Ausgleich der kalten Progression

Die Abzüge für Versicherungsprämien (Buchstabe g), Mitgliederbeiträge und Zuwen-

Artikel Steuergesetz

a bis f unverändert,

g für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen sowie für Zinsen auf Sparkapitalien

1. „4400 Franken“ wird ersetzt durch „4600 Franken“,

2. „2200 Franken“ wird ersetzt durch „2300 Franken“,

3. „6600 Franken“ wird ersetzt durch „6800 Franken“ und „3300 Franken“ wird ersetzt durch „3400 Franken“,

4. „600 Franken“ wird ersetzt durch „700 Franken“.

h aufgehoben,

i unverändert,

k aufgehoben,

l „1500 Franken“ wird ersetzt durch „3000 Franken“,

m „5000“ Franken wird ersetzt durch „5100 Franken“.

² „8800 Franken“ wird ersetzt durch „9000 Franken“.

Weitere
allgemeine
Abzüge

Art. 38a (neu) Von den Einkünften werden ausserdem abgezogen

a die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen, soweit sie insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte nicht übersteigen; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d);

b die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis

Erläuterungen

dungen an politische Parteien (Buchstabe m) und der Zweiverdienerabzug (Absatz 2) werden zum Ausgleich der kalten Progression erhöht.

Entlastung der Familien

Der Abzug für nachgewiesene Mehrkosten für die Drittbetreuung von Kindern (Bst. l) wird von CHF 1'500 auf CHF 3'000 erhöht.

Revision des Stiftungsrechts

Buchstabe h wird aufgehoben. Siehe Erläuterungen zu Artikel 38a StG.

Krankheitskostenabzug

Buchstabe k wird aufgehoben. Siehe Erläuterungen zu Artikel 38a StG.

Hinweis: Die Änderung dieser Bestimmung wird – mit Ausnahme der Aufhebung der Buchstaben h und k) erst im Jahr 2009 wirksam (Siehe Übergangsbestimmungen am Ende des Dokumentes)

Revision des Stiftungsrechts

Umsetzung von Bundesrecht:

Am 1. Januar 2006 ist die Revision des Stiftungsrechts (Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 8. Oktober 2004, AS 2005 4545 ff.; BBl 2003 8153 ff.) in Kraft getreten. Die Revision des Stiftungsrechts bezweckt eine Liberalisierung mit dem Ziel, die Weggabe von Vermögen zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden die Interessen des Stiftenden besser berücksichtigt. Neu ist etwa eine Zweckänderung unter bestimmten Bedingungen möglich und eine obligatorische Revisionsstelle schafft Transparenz und Vertrauen bei den Stiftenden. Ausserdem sind die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten erhöht worden.

Zur Erweiterung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten wurde im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehen, dass neu auch Sachspenden (unbewegliches und bewegliches Vermögen wie Kapitalvermögen oder Immaterialgüterrechte) abziehbar sind. Ausserdem wurde die Abziehbarkeit von Spenden an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten eingeführt (Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG). Nach Auskunft der Eidgenössi-

38) verminderten Einkünfte übersteigen.

Art. 40 ¹ „4900 Franken“ wird jeweils ersetzt durch „5000 Franken“.

schen Steuerverwaltung erstreckt sich die Abziehbarkeit auch auf Spenden an Landeskirchen und Kirchgemeinden i.S.v. Art. 83 Abs. 1 Bst. d StG. Deshalb wurden hinten bei den Gesetzesartikeln auch die Verweise in den Art. 38a Bst. c und 90 Bst. c entsprechend ergänzt. Für die Kantone besteht damit kein Handlungsspielraum. Weil der Bundesrat die Bestimmungen am 24. August 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt hat, gelten diese Neuerungen bereits heute. Die neuen Bestimmungen (Art. 38a StG für Spenden natürlicher Personen, Art. 90 Bst. c StG für Spenden juristischer Personen) regeln somit nur, was ohnehin schon von Bundesrechts wegen gilt.

Im DBG sind die gleichen Änderungen ebenfalls bereits per 1. Januar 2006 in Kraft getreten (Art. 33a DBG). Gleichzeitig wurde im DBG der zulässige Spendenabzug von 10 Prozent des Reineinkommens auf 20 Prozent des Reineinkommens erhöht. Die Kantone sind in der Festsetzung der Höhe des zulässigen Spendenabzugs weiterhin frei. Im Interesse der vertikalen Harmonisierung soll aber auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der zulässige Spendenabzug von bisher 10 Prozent des Reineinkommens auf 20 Prozent des Reineinkommens erhöht werden.

Um die Berechnung des zulässigen Spendenabzugs bei den natürlichen Personen zu vereinfachen, wird der Spendenabzug in einem neuen Artikel 38a StG (bisher Art. 38 Abs. 1 Bst. k StG) geregelt. So wird erreicht, dass der Spendenabzug selbst bei der Bestimmung des massgeblichen Reineinkommens (Einkünfte, vermindert um die Aufwendungen nach Artikel 31 bis 38 StG) nicht mehr berücksichtigt werden muss. Auf komplizierte iterative Berechnungen kann damit verzichtet werden. In der Praxis wurde bereits bisher die einfache Berechnungsmethode angewendet. Auch im DBG wird der Spendenabzug aus diesen Gründen in einem neuen Artikel 33a DBG (bisher Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG) geregelt.

Krankheitskostenabzug

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Der geltende Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe h StG regelt den Abzug der Krankheitskosten. Um die Berechnung des Selbstbehaltes beim Krankheitskostenabzug zu vereinfachen, wird dieser Abzug im neuen Artikel 38a StG (bisher Art. 38 Abs. 1 Bst. h StG) geregelt. So wird erreicht, dass der Krankheitskostenabzug selbst bei der Bestimmung des für den Selbstbehalt massgeblichen Reineinkommens (5 Prozent der um die Aufwendungen nach Artikel 31 bis 38 verminderten Einkünfte) nicht mehr berücksichtigt werden muss. Auf komplizierte iterative Berechnungen kann verzichtet werden. Im Übrigen ergeben sich beim Krankheitskostenabzug keine Änderungen.

Ausgleich der kalten Progression

Zum Ausgleich der kalten Progression wird der allgemeine Abzug (Absatz 1), der Abzug

Artikel Steuergesetz

² „2200 Franken“ wird ersetzt durch „2300 Franken“.

³ Für Kinder können abgezogen werden

a „4400 Franken“ wird ersetzt durch „6300 Franken“,

b „4400 Franken“ wird ersetzt durch „6000 Franken“,

c unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ „4400 Franken“ wird ersetzt durch „4500 Franken“.

⁶ und ⁷ Unverändert.

Art. 42 ¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 000
1,65 für die weiteren	3 000
2,90 für die weiteren	9 000
3,75 für die weiteren	14 900
3,90 für die weiteren	24 800
4,45 für die weiteren	24 800
4,95 für die weiteren	24 800
5,30 für die weiteren	24 800

Erläuterungen

für Personen mit eigenem Haushalt (Absatz 2) und der Unterstützungsabzug (Absatz 5) erhöht.

Entlastung Familien

Die Abzüge für Kinder werden von CHF 4'400 auf CHF 6'300 (Kinderabzug) bzw. CHF 6'000 (Kinderabzug für auswärtige Ausbildung) erhöht.

Hinweis: Die Änderung dieser Bestimmung wird erst im Jahr 2009 wirksam (Siehe Übergangsbestimmungen am Ende des Dokumentes).

Verheiratetentarif für Alleinerziehende

Materielle Änderung:

Das Bundesgericht hat am 20. April 2006 entschieden, dass Artikel 11 Absatz 1 StHG zwingend eine identische Ermässigung für Verheiratete und Alleinerziehende verlange (2A.528/2005). Artikel 11 StHG sei zwar verfassungswidrig, weil die Bestimmung in die verfassungsmässig garantierte Tarifautonomie der Kantone eingreife und zu einer Missachtung des verfassungsmässigen Gebots der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führe. Trotzdem sei die Bestimmung anzuwenden, weil Bundesgesetze auch dann anzuwenden sind, wenn sie verfassungswidrig seien.

Entsprechend dem Entscheid des Bundesgerichts wird Artikel 42 Absatz 1 ergänzt und es findet der sogenannte Verheiratetentarif neu auch für Alleinerziehende Anwendung. Als Alleinerziehende gelten gemäss Art. 11 Absatz 1 StHG verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Nach Auffassung des Bundesgerichts ist nicht erforderlich dass diese Personen allein mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben. Der Verheiratetentarif findet somit auch auf Konkubinatspaare Anwendung. Dabei wird der Verheiratetentarif – entsprechend der bisherigen Praxis zum gleichlautenden Artikel 214 Absatz 2 DBG – jeweils nur einem der beiden Elternteile gewährt. Bei Eltern von minderjährigen Kindern, für welche Alimente geleistet werden, ist dies der die Alimente empfangende Elternteil. Bei Eltern von minderjährigen Kindern, für welche keine Alimente geleistet werden sowie bei volljährigen Kindern, ist dies der Elternteil mit dem höheren Einkommen.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde geltend gemacht, dass eine Schlechterstellung der Ehegatten gegenüber den Konkubinatspaaren zu verhindern sei. Tatsächlich ergibt

Artikel Steuergesetz

5,80 für die weiteren	30 000
5,90 für die weiteren	50 000
6,00 für die weiteren	50 000
6,20 für die weiteren	50 000
6,40 für die weiteren	130'000
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	Zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 000
2,90 für die weiteren	3 000
3,65 für die weiteren	9 000
4,25 für die weiteren	14 900
4,55 für die weiteren	24 800
5,15 für die weiteren	24 800
5,70 für die weiteren	24 800
5,85 für die weiteren	24 800
6,00 für die weiteren	24'800
6,10 für die weiteren	24'800
6,20 für die weiteren	34'700

Erläuterungen

die Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides eine gewisse Schlechterstellung der Ehegatten. Weil die Mehrbelastung der Ehegatten im ungünstigsten Fall 10 Prozent nicht übersteigt, kann die neue Ordnung im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch als verfassungskonform bezeichnet werden. Zusätzliche Abzüge für Ehegatten wären unter dem Blickwinkel von Artikel 11 StHG problematisch, da dadurch die vom Bundesgesetzgeber gewollte identische Besteuerung tangiert würde.

Teilbesteuerungsverfahren

Als Massnahme zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen zu 50 Prozent des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person zu besteuern (Art. 42 Abs. 3 StG). Die Entlastung soll sowohl im Privatvermögen als auch im Geschäftsvermögen greifen. Die Entlastung beträgt einheitlich 50 Prozent. Entlastet werden somit Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, geldwerte Leistungen und die auf Geschäftsvermögen erzielten Veräusserungsgewinne. Als qualifiziert gelten Beteiligungen von mindestens 10 Prozent oder solche mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 2 Millionen.

Da die wirtschaftliche Doppelbelastung auch bei den Kapital- und Vermögenssteuern erfolgt, wird der Vermögenssteuerwert der qualifizierten Beteiligungen neu nur noch zu 80 Prozent des Gesamtsteuersatzes besteuert (Art. 65 Abs. 2 StG). Mit diesen Massnahmen ermässigt sich die wirtschaftliche Doppelbelastung des Unternehmers auf ein vertretbares Mass, das auch einem Vergleich mit der Belastung von Personenunternehmen standhält.

Artikel Steuergesetz

6,30 für die weiteren	80'000
6,40 für die weiteren	140'000
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 44 ¹ Unverändert.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0.8 für die ersten	52 500
1.15 für die weiteren	52 500
1.45 für die weiteren	105 000
1.60 für die weiteren	105 000
1.85 für die weiteren	210 000

Erläuterungen

Hinweis: Die Änderung dieser Bestimmung wird – mit Ausnahme des Teilbesteuerungsverfahrens in Absatz 3 - erst im Jahr 2009 wirksam (Siehe Übergangsbestimmungen am Ende des Dokumentes)

Verheiratetentarif für Alleinerziehende

Materielle Änderung:

Der erwähnte Entscheid des Bundesgerichts zum anwendbaren Tarif für Alleinerziehende führt auch zu einer Anpassung des Tarifs für Kapitaleistungen aus Vorsorge. Wie bereits bei der direkten Bundessteuer (Art. 38 i.V.m. Artikel 36) wird bei Alleinstehenden mit Kindern neu der Verheiratetentarif angewendet.

Artikel Steuergesetz

2.25 für die weiteren	315 000
2.40 für die weiteren	525 000
2.50 für jedes weitere Einkommen	

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 46 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Art. 49 ¹ Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember als Verkehrswert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 50 „Rückkaufswert“ wird ersetzt durch „Steuerwert“.

Erläuterungen

Kollektivanlagengesetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 12 StG.

Stichtag für Wertschriftenbewertung

Materielle Änderung:

Nach Artikel 49 Absatz 1 des geltenden StG gilt für Wertpapiere mit regelmässiger Kursnotierung der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Steuerperiode als Verkehrswert. Diese Bestimmung orientierte sich an Artikel 15 Absatz 4 StHG und war noch auf das System der zweijährigen Vergangenheitsbemessung ausgerichtet.

Mit dem Wechsel der Kantone Tessin, Waadt und Wallis zur einjährigen Gegenwartsbemessung hat die ESTV ihre Praxis angepasst und die Wertschriftenbewertung entsprechend Artikel 66 Absatz 1 StHG auf das Ende der Steuerperiode ausgerichtet. Seither bemisst sich der Wert des beweglichen Vermögens nicht mehr nach den Durchschnittskursen des Monats Dezember, sondern nach den *Schlusskursen des letzten Börsen-Handelstages im Dezember*. Die in der Kursliste publizierten Kurse sind folglich die Schlusskurse des letzten Börsentages des Monats Dezember (Quelle: Telexkurs Financial). Bei fehlenden Kursen wird auf die letzten verfügbaren Kurse zurückgegriffen.

Die ESTV hat diese neue Praxis am 12. Dezember 2002 bekannt gemacht. Der geltende Artikel 49 Absatz 1 StG ist an die bestehende Praxis anzupassen.

Lebensversicherungen

Art. 51 ¹ Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gelten die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte. Für Wertschriften gilt Artikel 49 sinngemäss.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 57 Ist der amtliche Wert überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile tiefer als derjenige des unüberbauten Bodens, gilt letzterer als amtlicher Wert.

Materielle Änderung gemäss Empfehlung der SSK:

Steuerwert statt Rückkaufswert: Der geltende Artikel 50 Satz 1 StG sieht vor, dass Lebensversicherungen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer unterliegen. Richtigerweise unterliegen indessen neben dem technischen Rückkaufswert auch die sogenannten Überschussanteile der Vermögenssteuer. Als Steuerwert gilt deshalb der Rückkaufswert zuzüglich Überschussanteile. Im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband wurde diese Praxis im Steuerjahr 2002 eingeführt (vgl. Steuerrevue 2002, Seite 51). Die gesetzlichen Regeln sind an die Praxis anzupassen, indem der Begriff Rückkaufswert durch den Begriff Steuerwert ersetzt wird (Art. 50 und Art. 168 I Bst. c StG).

Wertschriften des Geschäftsvermögens

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Der geltende Artikel 51 Absatz 1 StG sieht vor, dass die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gelten. Ausgenommen sind die Wertschriften.

Die Bewertung der Wertschriften des Geschäftsvermögens richtet sich nach Artikel 48 StG. Massgeblich ist somit der Verkehrswert und dieser richtet sich in der Praxis nach Artikel 49 StG. Die Marginalie zu dieser Bestimmung lautet indessen „Wertschriften des Privatvermögens“, weshalb in Artikel 51 StG auf die (bloss) sinngemässe Anwendung des Artikel 49 StG hinzuweisen ist.

Überbaute Grundstücke

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Der geltende Artikel 57 Absatz 1 StG sieht vor, dass der Verkehrswert des Bodens als amtlicher Wert gilt, wenn der Ertrag des überbauten Grundstücks dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Mit der Bestimmung sollte sichergestellt werden, dass der amtliche Wert überbauter Grundstücke nicht tiefer liegt als der amtliche Wert des unüberbauten Bodens. Mit der neuen Formulierung wird das klarer zum Ausdruck gebracht, so dass die diesbezüglichen Missverständnisse vermieden werden.

Gleichzeitig wird der noch geltende Artikel 57 Absatz 2 StG aufgehoben. Die Bestimmung sieht vor, dass der amtliche Wert kulturhistorisch bedeutsamer Objekte auf einen angemessenen Anteil des Landwerts herabgesetzt werden kann. Mit dem neu gefassten Absatz 1 ist eine separate Regelung für kulturhistorisch bedeutsame Bauten, die

Art. 65¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	20 000
0,45 für die weiteren	35 000
0,70 für die weiteren	130 000
0,80 für die weiteren	210 000
1,05, für die weiteren	350 000
1,25 für die weiteren	520 000
1,35 für die weiteren	2 191 000
1,40 für die weiteren	2 427 000
1,30 für jedes weitere Vermögen	

² Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamtvermögen massgebliche Steuersatz um 20 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 94000 Franken.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

keine nachhaltige Nutzung mehr zulassen, nicht mehr nötig.

Vermögenssteuersenkung

Die Vermögenssteuer wird um durchschnittlich 12 Prozent gesenkt. Der neue Maximalsatz für die einfache Steuer beträgt 1.3 (statt bisher 1.55) Promille.

Teilbesteuerungsverfahren

Siehe Erläuterungen zu Artikel 42 Absatz 3 StG.

Freibetrag Vermögenssteuer

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 65 Absatz 2 StG des geltenden Gesetzes sieht vor, dass die Vermögenssteuer nicht erhoben wird, wenn das *steuerbare* Vermögen kleiner ist als CHF 92'000.

Ein Verzicht auf die Vermögenssteuer ist indessen nur angezeigt, wenn die betreffende Person insgesamt, d.h. schweizweit bzw. weltweit ein Vermögen von weniger als CHF 92'000 (nach Ausgleich der kalten Progression: CHF 94'000) aufweist. Massgeblich ist somit nicht das steuerbare, sondern das *satzbestimmende* Vermögen. Die Bestimmung (neu Absatz 3) ist deshalb entsprechend an die geltende Praxis anzupassen.

Hinweis: Die Änderung dieser Bestimmung wird erst im Jahr 2009 wirksam (Siehe Übergangsbestimmungen am Ende des Dokumentes).

Artikel Steuergesetz

Art. 66 ¹ „25 Prozent“ wird ersetzt durch „30 Prozent“ und „2.5 Promille“ wird ersetzt durch „2.4 Promille“.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 75 ¹ Unverändert.

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

³ Unverändert.

Art. 80 ¹ Unverändert.

² „dem im Kanton Bern“ wird ersetzt durch „dem in der Schweiz“.

Erläuterungen

Vermögenssteuerhöchstbelastung

Unter Berücksichtigung der Senkung des Vermögenssteuertarifs in Artikel 65 wird Artikel 66 StG leicht modifiziert.

Die Vermögenssteuer beträgt neu höchstens 30 (statt bisher 25) Prozent des Vermögensertrags, mindestens aber 2.4 (statt bisher 2.5) Promille des steuerbaren Vermögens.

Hinweis: Die Änderung dieser Bestimmung wird erst im Jahr 2009 wirksam (Siehe Übergangsbestimmungen am Ende des Dokumentes).

Kollektivanlagengesetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 12 StG.

Steuersatz bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Der geltende Artikel 80 Absatz 2 StG hält fest, dass juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland ihre Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke nach dem Steuersatz entrichten, der dem im Kanton Bern erzielten Gewinn und dem *im Kanton Bern* gelegenen Kapital entspricht. Die Bestimmung soll gewährleisten, dass ausländische Einkünfte und Vermögenswerte für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt werden müssen. Das gestattet eine deutlich vereinfachte Deklaration und erleichtert ebenfalls die Veranlagung.

Die Bestimmung ist redaktionell nicht geglückt, weil sich der Steuersatz richtigerweise nach dem *in der Schweiz* erzielten Gewinn bzw. dem in der Schweiz gelegenen Kapital richten sollte. Ist die juristische Person also zusätzlich in einem anderen Kanton wirtschaftlich zugehörig, so ist der entsprechende Gewinn bzw. das entsprechende Kapital satzbestimmend mit zu berücksichtigen. In der Praxis wird das bereits so gehandhabt. Die Bestimmung ist – wie bereits Artikel 8 Absatz 2 - entsprechend zu präzisieren.

Art. 83¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

a bis *m* unverändert,

n die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe *e* oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe *f* sind.

² Unverändert.

Art. 90 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

a und *b* unverändert,

c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. *a* bis *d*),

d und *e* unverändert.

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

Art. 94^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 97¹ «die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Aufwertungsgewinne» wird ersetzt durch «die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen und die Erlöse aus dazu-

Kollektivanlagengesetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 12 StG.

Revision des Stiftungsrechts

Siehe Erläuterungen zu Artikel 38a StG.

Kollektivanlagengesetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 12 StG.

Beteiligungsabzug und Aufwertungsgewinne

Materielle Änderung:

Nach Artikel 96 StG ermässigt sich die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Verhältnis des Nettoertrages aus qualifizierten Beteiligungen

Artikel Steuergesetz

gehörigen Bezugsrechten».

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,

a soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt,

b unverändert.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 98 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „Kapital- und Aufwertungsgewinnen“ wird ersetzt durch „Kapitalgewinnen“.

⁴ Unverändert.

⁵ Auf Gesellschaften, die bisher zum Tarif nach Artikel 95 besteuert worden sind und neu die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach der vorliegenden Bestimmung erfüllen, findet Artikel 88 Absatz 5 sinngemäss Anwendung.

Erläuterungen

zum gesamten Reingewinn. Mit diesem Beteiligungsabzug wird die wirtschaftliche Mehrfachbelastung beseitigt.

Zum Ertrag aus Beteiligung zählen gemäss Artikel 97 Absatz 1 des geltenden StG auch die Aufwertungsgewinne. Dabei handelt es sich um eine Differenz zum DBG (vgl. Art. 69 Abs. 1 und Art. 69 Abs. 2 Bst. c DBG), welche im Interesse der steuerpflichtigen Personen bewusst geschaffen wurde. Aufgrund der seitherigen praktischen Erfahrungen steht jedoch fest, dass der Miteinbezug der Aufwertungsgewinne nicht den gewünschten positiven Effekt für die steuerpflichtigen Personen erreicht. Der Grund liegt darin, dass Aufwertungsgewinne typischerweise nur dann erzielt werden dürfen, wenn die Unternehmung Verluste erlitten hat und den Aufwertungsgewinn folglich mit diesen Verlusten verrechnen kann. Der Beteiligungsabzug wird nicht benötigt. Im Sinne einer Harmonisierung der kantonalen Bestimmungen mit jenen des DBG soll der Miteinbezug der Aufwertungsgewinne in den Beteiligungsabzug deshalb wieder aufgegeben werden.

Die betreffenden Formulierungen in den Artikeln 97 und 98 StG sind entsprechend anzupassen. Nicht anzupassen ist Artikel 97 Absatz 5 StG. Hier werden die Aufwertungsgewinne im Zusammenhang mit der Bestimmung der Gestehungskosten erwähnt (vgl. Kreisschreiben Nr. 9 vom 9. Juli 1998 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Ziffer 2.5.1 Buchstabe e). Auch nicht anzupassen ist Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe a StG. Die Bestimmung entspricht Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a StHG. Schliesslich muss auch Artikel 282 StG nicht angepasst werden. Es handelt sich dabei nämlich um eine Übergangsbestimmung, welche einzig die Steuerjahre vor dem 1. Januar 2007 betrifft und für diesen Zeitraum auch weiterhin Gültigkeit hat.

Statuswechsel zur Holding- oder Domizilgesellschaft

Verdeutlichung der Praxis (Ergänzung im Zusammenhang mit dem Fusionsgesetz):

Über stille Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1 StG) oder einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3 StG) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft *überführt* werden, wird steuerlich abgerechnet (Art. 88 Abs. 5 StG). Neben der eigentlichen Überführung von stillen Reserven in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft sind mit der erwähnten Bestimmung insbesondere jene Fälle gemeint, wo als Folge einer Umstrukturierung eine bisher ordentlich besteuerte Gesellschaft neu als Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft gilt.

Im geltenden Recht noch nicht explizit geregelt sind die Fälle, in welchen eine bisher ordentlich besteuerte Gesellschaft ausserhalb einer eigentlichen Umstrukturierung neu als Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft besteuert wird, weil sie erstmals die entsprechenden Bedingungen erfüllt. Auch in diesen Fällen des Wechsels des Steuer-

Art. 99 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 98 Absätze 2 bis 5 sind sinngemäss anwendbar.

Kollektive
Kapitalanla-
gen

Art. 101 Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird nach dem Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften berechnet.

status ist über die stillen Reserven richtigerweise abzurechnen, denn es handelt sich um eine sogenannte steuersystematische Realisierung der stillen Reserven. Eine spätere Erfassung ist nicht mehr möglich.

Der neue Artikel 98 Absatz 5 StG regelt die Erfassung der stillen Reserven beim Statuswechsel zur Holdinggesellschaft. Damit die gleiche Regel auch für den Statuswechsel zur Domizilgesellschaft gilt, ist der Verweis in Artikel 99 Absatz 3 StG entsprechend zu ergänzen.

Statuswechsel zur Holding- oder Domizilgesellschaft

Siehe Erläuterungen zu Artikel 98 StG.

Gewinnsteuertarif für Anlagefonds

Materielle Änderung:

Anlagefonds (bzw. neu sämtliche *kollektiven Kapitalanlagen*) unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz (Art. 94 Abs. 4 StG). Nach Artikel 101 des geltenden StG findet auf die Anlagefonds der *Einkommenssteuertarif* Anwendung. Das hat sich aus folgenden Gründen als sachlich unangemessen erwiesen:

Der Hintergrund der aktuellen Regelung ist darin zu sehen, dass bis 1995 der Ertrag aus dem Grundbesitz beim Anteilinhaber direkt erfasst wurde und dabei der Einkommenssteuertarif zur Anwendung kam. Mit dem Systemwechsel und der Besteuerung der Erträge aus dem Grundbesitz beim Anlagefonds sollte bezüglich dem anwendbaren Tarif nichts ändern und es wurde deshalb der Tarif für die Einkommenssteuer als massgebend bezeichnet.

Dabei wurde übersehen, dass wegen der progressiven Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs beim Anlagefonds immer der Höchstsatz zur Anwendung kommt. Die daraus resultierende Verschärfung des Tarifs ist unbillig und keineswegs gewollt.

Die Anlagefonds sind mit Immobilienaktiengesellschaften zu vergleichen. Deshalb ist richtigerweise der Tarif für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (1,55 bis 4,6 Prozent gemäss Art. 95 StG) anzuwenden. Der Tarif für die übrigen juristischen Personen (2 Prozent gemäss Art. 100) würde demgegenüber zu einer zu tiefen Belastung führen.

Kollektivanlagengesetz

Art. 105¹ Unverändert.

² Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Kapitalsteuer nach Absatz 1 für den direkten Grundbesitz.

³ Unverändert.

Vereinfachtes
Abrechnungs-
verfahren

Art. 115a (neu)¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem festen Satz von 4,5 Prozent an der Quelle zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)² entrichtet.

² Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Diese Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

Siehe Erläuterungen zu Artikel 12 StG.

Kollektivanlagengesetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 12 StG.

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

Umsetzung von Bundesrecht:

Am 17. Juni 2005 hat das Bundesparlament das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BG gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41) verabschiedet. Unter Schwarzarbeit versteht man im Allgemeinen entlohnte oder selbstständige Arbeitstätigkeit, welche in Verletzung von Rechtsvorschriften (z.B. Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Steuerrecht) ausgeübt wird. Um die Schwarzarbeit in der Schweiz einzudämmen, sieht das BGSA einerseits repressive Massnahmen, andererseits Anreize im Bereich der Steuern und der Sozialversicherungen vor. Neu haben die Arbeitgeberinnen die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die AHV, IV, EO, ALV, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Unfallversicherung und die Steuern in einem vereinfachten Verfahren mit einer einzigen Stelle, nämlich der AHV-Ausgleichskasse, abzurechnen.

Der Arbeitgeber kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA wählen, wenn kumulativ:

- der Jahreslohn für einen einzelnen Arbeitnehmer den Grenzbetrag nach Artikel 7 BVG, derzeit CHF 19'350, nicht überschreitet sowie
- die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes den zweifachen Betrag der jährlichen Altersrente der AHV, derzeit CHF 51'600 nicht übersteigt,
- die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Die neuen steuerlichen Bestimmungen sind in Artikel 37a DBG und Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 1 StHG enthalten. Die Kantone sind verpflichtet, die genannten steuerlichen Bestimmungen des StHG in ihre Steuergesetze zu übernehmen und das

² SR 822.41

vereinfachte Abrechnungsverfahren vorzusehen.

Der neue Art 115a StG übernimmt die Regelung von Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 StHG. Beim vereinfachten Abrechnungsverfahren wird der Steuerbezug durch den Arbeitgeber vorgenommen; es wird also eine Quellensteuer erhoben. Da sowohl Schweizerinnen und Schweizer als auch Ausländerinnen und Ausländer mit oder ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz davon betroffen sein können, muss dieses Verfahren in einem eigenen Gesetzesartikel im Kapitel *Quellensteuer für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz* geregelt werden. Der feste Steuersatz von 4,5 Prozent entspricht der Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz (*Vorschlag der Kommission Einkommens- und Vermögenssteuer vom 24.2.2006*).

Mit Artikel 115a Absatz 2 StG wird klargestellt, dass der feste Steuersatz die Einkommenssteuer von Kanton und Gemeinde für die fraglichen Einkünfte abdeckt; es muss dafür also auch keine Quellensteuer nach Artikel 112 StG abgerechnet werden. Aufgrund des Verweises in Artikel 1 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG; BSG 415.0) wird mit dem festen Steuersatz gleichzeitig auch die Kirchensteuer abgegolten. Um den Zielen der Vereinfachung und des steuerlichen Anreizes gerecht zu werden, dürfen diese Einkünfte im ordentlichen Veranlagungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

In der Verordnung des Bundes zum BGSA werden verschiedene Einzelheiten zum vereinfachten Abrechnungsverfahren näher geregelt. Auch auf Kantonsebene sollen die nötigen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe geschaffen werden. Artikel 125 Buchstabe e StG schafft die dafür erforderliche Delegationsnorm.

Der neue Artikel 186a StG regelt die Verfahrenspflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren. Dadurch werden die Vorgaben von Artikel 11 Absatz 4 StHG, ab Satz 3, umgesetzt. Die Verfahrenspflichten sind im vereinfachten Abrechnungsverfahren zwischen Arbeitgeberin und AHV-Ausgleichskasse aufgeteilt. Sie sind also anders verteilt als die Verfahrenspflichten im Quellensteuerverfahren nach Artikel 112 StG (Art. 186 StG). Der Klarheit willen werden sie deshalb in einer eigenen Bestimmung festgehalten. Dieser neue Gesetzesartikel lehnt sich jedoch sehr stark an Artikel 186 StG an. Aus den gleichen Gründen wie in Artikel 186 Absatz 3 soll auch hier der Regierungsrat die Höhe der Bezugsprovision festlegen können.

Art. 116 „112 und 114“ wird ersetzt durch „112 bis 114“.

Quellensteuer bei Arbeitnehmenden ohne Wohnsitz

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 116 StG bestimmt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Quellensteuer nach den Vor-

Art. 117¹ Unverändert.

² Die Steuer beträgt zehn Prozent der Tageseinkünfte.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 124 Die für an der Quelle besteuerte Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde im Verhältnis zwei zu eins geteilt.

Art. 125 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er

a bis *d* unverändert,

e die nähere Umschreibung der kleinen Arbeitsentgelte, das Abrechnungsverfahren, die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug, die Verteilung der abgelieferten Steuern zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie das Vorgehen bei interkantonalen Verhältnis-

schriften für Personen mit Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt entrichten. Der in Artikel 116 genannte Verweis muss richtigerweise die Artikel 112 bis 114 StG umfassen und nicht bloss die Artikel 112 und 114 StG (vgl. Art. 73 des Steuergesetzes in der Fassung vor dem 1. Januar 2001) und ist deshalb entsprechend abzuändern.

Die Quellensteuersätze für Künstler, die im Kanton Bern auftreten, sind im interkantonalen Vergleich heute zu hoch. Insbesondere für die Veranstalter von Grosskonzerten war der Standort Bern wegen der hohen Steuersätze bis anhin nicht sehr attraktiv. Von attraktiveren Steuersätzen würde insbesondere auch das neu erstellte Stade de Suisse in Bern profitieren.

Um die Konkurrenzfähigkeit herzustellen, sollen die Steuersätze vereinheitlicht und an jene der Kantone Zürich und Aargau angeglichen werden.

Gemeindesteueranteil an der Quellensteuer

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 124 StG bestimmt den Anteil der Gemeinde an der Quellensteuer. Die bisherige hälftige Teilung hatte ihren Grund darin, dass die gemittelte Steueranlage der Gemeinden etwa jener des Kantons (2.3) entsprochen hat. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1) hat sich eine Anlageverschiebung von 0,76 von den Gemeinden zum Kanton ergeben. Der Steueranlage des Kantons von 3.06 steht eine gemittelte Steueranlage von 1.54 bei den Gemeinden gegenüber, was einem Verhältnis von zwei zu eins entspricht. Die Teilung ist richtigerweise in diesem Verhältnis vorzunehmen.

Mit der Anpassung der Bestimmung wird die bereits geänderte Praxis gesetzlich nachvollzogen.

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

Siehe Erläuterungen zu Artikel 115a StG.

sen (Art. 115a),

Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstaben f.

Art. 126^{1 und 2} Unverändert.

³ Die allgemeinen Regelungen zur Steuerpflicht bei der Einkommens- und Vermögenssteuer gelten für die Grundstückgewinnsteuer sinngemäss.

Art. 132¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder für wertvermehrnde Aufwendungen an eigenen, land- oder forstwirtschaftlich selbstbewirtschafteten Grundstücken in der Schweiz verwendet wird, wobei Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 2 sinngemäss gelten,

b unverändert.

² Unverändert.

Art. 133¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines Grundstückes, das zum Anlagevermögen gehört, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstücks verwendet wird,

Steuernachfolge

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

In Artikel 14 StG ist die Steuersukzession der Erben im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern geregelt. In der Praxis wird auch bei der Grundstückgewinnsteuer Steuersukzession angenommen. Allerdings fehlt hierfür seit der Steuergesetzrevision 1995 eine explizite gesetzliche Grundlage, was unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips problematisch ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 22. August 2005 i.S. G.).

Mit dem neuen Artikel 126 Absatz 3 StG soll die geforderte gesetzliche Grundlage für die Steuersukzession nun geschaffen werden.

Ersatzbeschaffung Landwirtschaft

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Der Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a StG regelt die Ersatzbeschaffung bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Der realisierte Rohgewinn ist auf das selbst bewirtschaftete Ersatzobjekt zu übertragen. Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, ist im Umfange des realisierten Rohgewinnes eine Rückstellung zu bilden und innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden. Das entspricht der geltenden Praxis. Für die Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen ist diese Regel in Artikel 23 Absatz 2 StG (natürliche Personen) bzw. Artikel 89 Absatz 2 StG (juristische Personen) explizit festgehalten. Zur Verdeutlichung der Praxis ist die Regel – mittels Verweis – nun auch in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a StG einzufügen.

Ersatzbeschaffung Geschäftsvermögen

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a StG regelt die Ersatzbeschaffung im Geschäftsvermögen. Wie bei Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a StG ist auch hier ein Verweis auf die Regeln zur Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen angezeigt.

Artikel Steuergesetz

das betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Art. 23 Abs. 3 und Art. 89 Abs. 3) darstellt, wobei Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 2 sinngemäss gelten,

b Umstrukturierungen von Personenunternehmungen (Art. 22) und von juristischen Personen (Art. 88), wobei Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 88 Absätze 2 und 4 sinngemäss gelten,

c unverändert.

² Unverändert.

Art. 142 ¹ Als Aufwendungen gelten die von der steuerpflichtigen Person selbst getragenen Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteils beigetragen haben.

² Unverändert.

³ Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere

a Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung,

b Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung oder Erbvorzug,

c entrichtete Erbschafts- oder Schenkungssteuern.

Art. 146 Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne berechnet sich nach den folgenden Einheitsansätzen:

Erläuterungen

Der Klammerverweis auf Artikel 23 Absatz 3 bzw. Artikel 89 Absatz 3 gehört hinter „betriebsnotwendiges Anlagevermögen“, denn er verweist auf die Definition des *betriebsnotwendigen* Anlagevermögens. Der Klammerverweis wird deshalb verschoben.

Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe b hält fest, dass bei einer einkommens- bzw. gewinnsteuerneutralen Umstrukturierung (Art. 22 bzw. Art. 88 StG) auch ein allfälliger Grundstücksgewinn aufgeschoben wird (Art. 133 Abs. 1 Bst. b und c StG). Kommt es bei den Einkommenssteuern oder den Gewinnsteuern zu einer nachträglichen Besteuerung, weil während der fünfjährigen Sperrfrist bestimmte Bedingungen für eine steuerneutrale Umstrukturierung nicht eingehalten sind (Art. 22 Abs. 2 StG, Art. 88 Abs. 2 und 4 StG), muss im gleichen Nachsteuerverfahren auch die ursprünglich aufgeschobene Grundstücksgewinnsteuer nacherhoben werden können. Mit dem Verweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen zur Einkommens- und Gewinnsteuer (Art. 22 Abs. 2 StG, Art. 88 Abs. 2 und 4 StG) wird das sichergestellt.

Weil der Verweis auf Artikel 88 StG nicht nur Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften betrifft, sondern auch weitere Formen von juristischen Personen, ist richtigerweise ausserdem der Wortlaut anzupassen und „Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften“ durch „juristische Personen“ zu ersetzen.

Aufwendungen

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 142 regelt die Aufwendungen, welche zur Ermittlung des steuerbaren Rohgewinns vom Erlös in Abzug gebracht werden dürfen. Artikel 142 Absatz 1 StG umschreibt die als Aufwendungen geltenden Ausgaben in allgemeiner Weise. Hier ist zu ergänzen, dass es sich um Ausgaben handeln muss, welche von der steuerpflichtigen Person selbst getragen wurden (M. Langenegger, Handbuch zur bernischen Grundstücksgewinnsteuer 2001, N. 7 zu Art. 142 StG). Die unbestrittene Praxis, welche im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden des Sommers 2005 zu reden gegeben hat, soll der Klarheit halber im Steuergesetz Ausdruck finden.

In Artikel 142 Absatz 3 ist eine nicht abschliessende Aufzählung von Ausgaben aufgeführt, welche nicht als Aufwendungen zählen. Zur Verdeutlichung der geltenden Praxis soll zu den bisher genannten Aufwendungen (Bst. a und b) eine zusätzliche praxisrelevante Ausgabe aufgeführt werden. Nicht zu den Aufwendungen zählen demnach ebenfalls die entrichteten Erbschafts- oder Schenkungssteuern (Bst. c).

Ausgleich kalte Progression

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 600
2,40 für die weiteren	2 600
4,08 für die weiteren	7 700
4,92 für die weiteren	12 600
6,41 für die weiteren	25 300
7,26 für die weiteren	75 800
7,81 für die weiteren	189 600
8,10 für die weiteren Gewinne	

Art. 147 ¹ Beträgt die Besitzesdauer nach Artikel 144 weniger als fünf Jahre, so erhöht sich die Steuer bei einer Besitzesdauer

von weniger als 1 Jahr um	70 Prozent
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	50 Prozent
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	35 Prozent
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	20 Prozent
von 4 bis weniger als 5 Jahren um	10 Prozent

² Unverändert.

Art. 149 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht,

Zum Ausgleich der kalten Progression wird der Tarif angepasst.

Hinweis: Die Änderung dieser Bestimmung wird erst im Jahr 2009 wirksam (Siehe Übergangsbestimmungen am Ende des Dokumentes).

Zuschlag bei kurzer Besitzesdauer

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 147 StG regelt die geschuldeten Zuschläge bei einem kurzfristigen Weiterverkauf von Grundstücken. Dabei wird bei einer Besitzdauer unter 5 Jahren ein Zuschlag zwischen 10 und 70 Prozent erhoben.

Nach dem Wortlaut der geltenden Bestimmung zählt als Besitzesdauer nur die Zeit, während der eine Person das Grundstück zu Eigentum besessen hat. Nach der unbestrittenen Praxis zählen zur Besitzesdauer bei Grundstücken, die unter Steueraufschub erworben wurden, aber auch die vorhergehenden Jahre seit der letzten Veräußerung ohne Steueraufschub. Zur Verdeutlichung wird Artikel 147 Absatz 1 StG deshalb neu formuliert

Inhalt der Steuerregister

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Das geplante Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) soll die Ein-

Artikel Steuergesetz

die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³, den Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.

Art. 168 ¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

a und *b* unverändert,

c Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,

d und *e* unverändert.

² Unverändert.

Kollektive Kapitalanlagen

Art. 173 Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Handänderungsmeldung und Kurzdeklaration

Art. 176 ¹ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Einreichung einer Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes bei Anmeldung von Veräusserungs-

Erläuterungen

heitlichkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Korrektheit der amtlichen Personenregister im Kanton Bern sicherstellen

Artikel 5 RegG regelt den Inhalt und den Verwendungszweck der zentralen Personenverwaltung (ZPV). Die bisherige Regelung der ZPV in Artikel 149 Absatz 3 des geltenden StG ist damit überholt und durch Artikel 16 RegG zu Recht aufgehoben worden.

Die Steuerverwaltung betreibt weiterhin die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Diese Register enthalten die für den Vollzug des Steuergesetzes notwendigen Angaben. Im Sinne des Datenschutzgesetzes werden die Inhalte dieser Register im Steuergesetz ausdrücklich festgehalten. Artikel 149 Absatz 3 soll deshalb mit diesem neuen Inhalt weiter bestehen. Das RegG, welches den bisherigen Artikel 149 Absatz 3 aufheben wird voraussichtlich Mitte 2007 in Kraft treten.

Lebensversicherungen

Siehe Erläuterungen zu Artikel 50 StG.

Kollektivanlagengesetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 12 StG.

Bei kurzer durchschnittlicher Veranlagungsdauer (< 6 Monate seit Abgabe der Steuererklärung) erübrigt sich die provisorische Rechnungsstellung und damit auch die Abgabe der Kurzdeklaration. Diese ist nur noch in Einzelfällen notwendig. Der Regierungsrat legt die Pflicht zur Einreichung einer Kurzdeklaration für diese Fälle im Rah-

³ SR 831.10

Artikel Steuergesetz

tion

geschäften beim Grundbuchamt.

² Unverändert.

³ Die Handänderungsmeldung umfasst die im Grundbuch und den Belegen ersichtlichen Daten, wie Personalien, Grundstückbeschreibungen, Veräußerungsdaten und die früheren Erwerbsdaten sowie die allenfalls einzureichende Kurzdeklaration.

Art. 178 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Veranlagung wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen ergänzt, wenn

a bis d unverändert,

e die Veranlagungen anderer steuerpflichtiger Personen für den auf dem gleichen Objekt realisierten Gewinn abgeändert werden.

⁴ Unverändert.

Art. 186 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision.

Erläuterungen

men der Anmeldung der Grundbuchveräußerung beim Grundbuchamt auf Verordnungsstufe.

Ergänzung der Veranlagung

Materielle Änderung:

Artikel 178 Absatz 3 regelt die unter besonderen Umständen zulässige Ergänzung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer. Die Ergänzung ist entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person zulässig, sondern kann auch von Amtes wegen erfolgen. Insofern handelt es sich um eine blosser Verdeutlichung der Praxis.

Sind von einer Grundstückgewinnsteueranmeldung mehrere Personen betroffen und erhebt nur eine dieser Personen Einsprache, so soll der Einspracheentscheid auch für die übrigen Beteiligten wirksam sein. Wird die Veranlagung als Folge der Einsprache herabgesetzt, so ist bei den weiteren Beteiligten die Veranlagung ebenfalls herabzusetzen oder es ist gegebenenfalls eine kompensatorische Aufrechnung vorzunehmen. Die Möglichkeit einer Veranlagungsergänzung für solche Fälle ist neu vorzusehen.

Bezugsprovision Quellensteuer

Materielle Änderung:

Der geltende Artikel 186 Absatz 3 StG hält fest, dass Schuldnerinnen und Schuldner von steuerbaren Leistungen für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von 4 Prozent erhalten. Der Regierungsrat hat am 8. Februar 2006 die Bewilligung erteilt, eine neue Quellensteuerapplikation zu projektieren (RRB 0354/2006; geplante Inbetriebnahme im Jahr 2010). Um den künftigen Verhältnissen flexibel Rechnung tragen zu können, ist die Höhe der Bezugsprovision nicht durch das Steuergesetz, sondern durch den Regierungsrat festzusetzen.

Die Bezugsprovision soll im Übrigen künftig nur dann geschuldet sein, wenn nicht bloss die Ablieferung, sondern bereits die vorgängige Abrechnung fristgerecht erfolgt.

Artikel Steuergesetz

Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren

Art. 186a (neu) ¹Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 115a ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet,

a bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzufordern,

b die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haften für die Entrichtung der Steuer.

⁴ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkassierten Steuerzahlungen der kantonalen Steuerverwaltung.

⁵ Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision.

Art. 215 Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere

a bis *f* unverändert,

g die Höhe der Bezugsprovision (Art. 186),

Der bisherige Buchstabe *g* wird zu Buchstaben *h*.

Art. 225 ¹ Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im In-

Erläuterungen

Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

Siehe Erläuterungen zu Artikel 115a StG.

Bezugsprovision Quellensteuer

Siehe Erläuterungen zu Artikel 186 StG.

Bilaterale II (Aufhebung Strafgerichtsbarkeit bei Steuerhinterziehung)

Artikel Steuergesetz

ventarverfahren werden in der Regel gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt.

² Unverändert.

³ und ⁴ Aufgehoben.

Art. 226 ¹ Die Einleitung des Verfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.

² Unverändert.

Art. 228 Aufgehoben.

Erläuterungen

Umsetzung von Bundesrecht:

Materielle Änderung:

Nach Artikel 225 Absatz 1 und 4 des geltenden StG können die steuerpflichtige Person und die Steuerverwaltung in einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung auch eine Überweisung an den ordentlichen Strafrichter verlangen. Hintergrund für diese Regel waren Überlegungen zur Einhaltung der EMRK (Verbot der Verpflichtung zur Selbstbelastung).

Der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17.12.2004 enthält eine indirekte Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes, wonach neu bei „blosser Steuerhinterziehung“ die Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen ist (Art. 57^{bis} StHG). Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Schweiz – entsprechend der mit der EU gefundenen Lösung im Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) – gegenüber der EU keine Rechtshilfe für Durchsuchung und Beschlagnahme bei Steuerhinterziehungsdelikten im Bereich der direkten Fiskalität leisten muss.

Die bernische Lösung steht im Widerspruch zum neuen Artikel 57^{bis} StHG. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung des StHG ist die Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die entsprechenden Bestimmungen im Steuergesetz werden hinfällig und sind aufzuheben. Betroffen sind die Artikel 225 Absatz 1, Artikel 225 Absatz 3, Artikel 225 Absatz 4, Artikel 226 Absatz 1 und Artikel 228 StG.

Die Praxis zum Nach- und Strafsteuerverfahren wird den Anforderungen der EMRK auch nach Abschaffung der Strafgerichtsbarkeit Rechnung tragen können. Die Abwicklung des Nachsteuer- und des Bussenverfahrens muss innerhalb der Steuerverwaltung getrennt durchgeführt werden, ausser die steuerpflichtige Person stimme einem vereinigten vereinfachten Verfahren zu. Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 57^{bis} StHG bereits beim Strafrichter hängig sind, werden noch von diesem beurteilt.

Bilaterale II (Aufhebung Strafgerichtsbarkeit bei Steuerhinterziehung)

Siehe Erläuterungen zu Artikel 225 StG.

Bilaterale II (Aufhebung Strafgerichtsbarkeit bei Steuerhinterziehung)

Art. 233^{1 und 2} Unverändert.

³ Die den Ehegatten im Jahr der Scheidung oder Trennung gemeinsam in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge werden entsprechend der Haftungsquote nach Artikel 15 Absatz 2 auf die Ehegatten aufgeteilt, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen.

⁴ Die Festsetzung des Anteils richtet sich nach den aktuellsten vorhandenen Daten der gemeinsamen Veranlagung.

⁵ Der Anteil jedes Ehegatten wird durch Verfügung festgesetzt und den beiden Ehegatten je separat eröffnet. Ist die zugrundeliegende Veranlagung rechtskräftig, kann im Rechtsmittelverfahren nur die unrichtige Zuweisung der Faktoren geltend gemacht werden. Andernfalls kann auch die Unrichtigkeit der Faktoren geltend gemacht werden.

Art. 237^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat kann die Möglichkeit von Vorauszahlungen vorsehen und deren Verzinsung festlegen.

Siehe Erläuterungen zu Artikel 225 StG.

Provisorischer Steuerbezug bei Ehegatten

Materielle Änderung:

Bei geschiedenen oder getrennten Ehepaaren ist eine Aufteilung der gemeinsam erfolgten Zahlungen auf getrennte Steuerkonti notwendig.

Entsprechend der in der neuen Steuerpraxis 2005 S. 43 ff. publizierten Praxis und in Anlehnung an die Haftungsregelung in Artikel 15 StG erfolgt die Aufteilung nach den Regeln der anteilmässig nach den individuellen Einkommens- und Vermögensfaktoren eines jeden Ehepartners. Es wird somit eine Ausscheidung nach den Steuerfaktoren der beiden Parteien vorgenommen und in diesem Verhältnis die erfolgten Zahlungen auf die beiden Steuerkonti aufgeteilt. Damit werden unnötige Rückerstattungen und Nachforderungen vermieden. Bei der Ausscheidung ist gestützt auf die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen vom gesamten steuerbaren Einkommen beider Ehegatten auszugehen.

Eine hälftige Aufteilung erfolgt nur noch bei einer ermessensweisen Ausscheidung, wenn die Deklaration verweigert wird und keine früheren Daten vorhanden sind. Parallel zu Artikel 245 ist es den Beteiligten freigestellt, mit einem rechtzeitigen, übereinstimmenden, gemeinsamen Antrag eine abweichende Aufteilung zu bewirken. Die neue Praxis wird nun in Artikel 233 festgeschrieben.

Die frühere hälftige Aufteilung in Anlehnung an die Rückzahlungsaufteilung in Art. 245 StG führte in der Praxis zu aufwändigen Rückerstattungen beim einen und zu Nachforderungen beim andern Ehepartner, was kaum je verstanden worden ist.

Die Anfechtbarkeit beschränkt sich auf die Ausscheidungsfaktoren. Für denjenigen Ehegatten, bei dem noch keine korrekte Eröffnung der Veranlagung erfolgt ist, bestehen jedoch umfassende Anfechtungsmöglichkeiten.

Vorauszahlungen

Materielle Änderung:

Artikel 237 regelt die Verzugs- und Vergütungszinsen. Mit dem neuen Absatz 3 soll dem Regierungsrat die Möglichkeit eröffnet werden, Vorauszahlungen ohne vorangehende Rechnungsstellung als zulässig zu bezeichnen. Die Höhe der zulässigen Vorauszahlung und die Höhe des (reduzierten) Vorauszahlungszinses können in der Bezugsverordnung umschrieben werden. Eine analoge gesetzliche Grundlage besteht im

Art. 239^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zahlungserleichterungen. Der Rechtsmittelweg ist ausgeschlossen.

Art. 240^{1 und 2} Unverändert.

³ Für den Erlass von Kantonssteuern ist zuständig:

a der Regierungsrat, sofern der Erlass eines Kantonssteuerbetrages von mehr als 50 000 Franken beantragt wird, ausgenommen bei aussergerichtlichen Nachlassverträgen und bei Überschuldung,

b unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Steuererlass. Die Gewährung des Steuererlasses kann an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden.

⁶ Unverändert.

⁷ Gegen Erlassentscheide kann Rekurs an die Steuerrekurskommission erhoben werden.

Übrigen für die Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer (Art. 163 Abs. 2 DBG).

Justizreform (Einführung der Rechtsweggarantie)

Siehe Erläuterungen zu Artikel 240 StG.

Zuständigkeiten beim Steuererlass

Materielle Änderung:

Der geltende Artikel 240 Absatz 3 StG bezeichnet den Regierungsrat als zuständig, wenn der Erlass eines Kantonssteuerbetrages von mehr als CHF 30'000 beantragt wird. Mit der im Jahr 2002 erfolgten Anlageverschiebung (Steueranlage des Kantons neu 3.06 statt 2,3) erhöhte sich der Anteil des Kantons an den Kantons- und Gemeindesteuern. Um zu vermeiden, dass der Regierungsrat als Folge dieser Erhöhung mehr Erlassgesuche zu beurteilen hat, wird die Zuständigkeit des Regierungsrates neu bei CHF 50'000 festgelegt.

Justizreform (Einführung der Rechtsweggarantie)

Umsetzung von Bundesrecht:

Der Bundesbeschluss über die Reform der Justiz vom 8. Oktober 1999 ist vom Volk am 12. März 2000 angenommen worden (AS 2002 3148). Mit Ausnahme von zwei hier nicht interessierenden Bestimmungen ist er bisher aber nicht in Kraft gesetzt worden. Der Bundesbeschluss sieht unter anderem eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 29a vor. Danach hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen jedoch durch Gesetz ausschliessen. Diese verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Zur Umsetzung ins kantonale Recht steht den Kantonen eine zweijährige Übergangsfrist zu (Art. 130 Abs. 3 Bundesgesetz über das Bundesgericht, geändert durch Bundesgesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2006, 3067, 5799).

Rechtsstreitigkeiten können sich aus der Festlegung von Rechten und Pflichten der steuerpflichtigen Person ergeben. Das geschieht typischerweise im Veranlagungsverfahren, wo der Zugang zu Gerichten bereits heute offen steht. Im Bezugsverfahren ist

Art. 241^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer des pfandbelasteten Grundstücks kann verlangen, dass sowohl Bestand und Umfang des Pfandrechts als auch die geschuldete Steuer durch eine anfechtbare Verfügung festgesetzt werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4

jedoch zu unterscheiden:

- Bei den *Zahlungserleichterungen* (Art. 239 StG) werden die im Rahmen der Veranlagung festgelegten Rechte und Pflichten (insbesondere die Höhe der geschuldeten Steuer) *nicht* verändert. Bei den Zahlungserleichterungen geht es lediglich um Fragen der Durchführung bzw. des Aufschiebs von Inkassomassnahmen. Die Steuerbehörde hat hier die Stellung eines gewöhnlichen Gläubigers. Entscheidungen über die Gewährung oder Nichtgewährung von Zahlungserleichterungen rechtfertigen – nicht zuletzt aus Praktikabilitätsgründen - keine richterliche Überprüfung. Der Rechtsweg kann deshalb nicht beschränkt werden. Zur Verdeutlichung und Abgrenzung zum Steuererlass wird das in Artikel 239 Absatz 5 StG explizit festgehalten. Die Kommission Gesetzgebung und Harmonisierung der Schweizerischen Steuerkonferenz ist ebenfalls der Auffassung, es handle sich bei den Zahlungserleichterungen nicht um eine «Rechtsstreitigkeit» im Sinn von Artikel 29a der Bundesverfassung. Der Steueranspruch werde bei einer Zahlungserleichterung nicht aufgegeben. Es gehe lediglich um ein momentanes Entgegenkommen des Fiskus, das mit Zinsfolgen verbunden sei. Sollte sich indessen erweisen, dass gestützt auf Art. 29a der Bundesverfassung auch bei Zahlungserleichterungen der Rechtsweg beschränkt werden kann, müsste die Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Beim *ganzen oder teilweisen Steuererlass* (Art. 240 StG) werden demgegenüber die im Rahmen der Veranlagung festgelegten Rechte und Pflichten verändert. Für den Steuererlass ist deshalb neu ein Zugang zu einem Gericht vorzusehen. Weil es sich beim Erlassentscheid nicht um ein Massenverfahren handelt, kann auf die Erhebung einer Einsprache verzichtet werden. Durch den Verzicht auf die Erhebung einer Einsprache können gleichzeitig missbräuchliche Verzögerungen erschwert werden. Der Erlassentscheid kann somit direkt mit Rekurs an die Steuerrekurskommission angefochten werden (Art. 240 Abs. 7 StG). Wo der Regierungsrat für den Erlass von Kantonssteuern zuständig ist, kann ebenfalls Rekurs – und nicht direkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht - erhoben werden. Andernfalls ergäben sich unterschiedliche Zuständigkeiten für die Kantons- und Gemeindesteuern.

Pfandrechtsverfahren

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 241 StG regelt das gesetzliche Grundpfandrecht. Gemäss Artikel 241 Absatz 1 Buchstabe b besteht für jede Grundstücksgewinnsteuerforderung von Gesetzes wegen ein gesetzliches Grundpfandrecht. Dieses muss innert sechs Monaten nach Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden. Steht fest, dass die steuerpflichtige Person die Steuerforderung nicht erfüllt, kann der Pfandeigentümer zur Be-

und 5.

Anspruch und
Verrechnung

Art. 244 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung erfolgen.

Art. 245 ¹ Leben Ehegatten in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, kann die Rückerstattung an jeden der Ehegatten erfolgen.

² Leben Ehegatten nicht mehr in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, erfolgt die Rückerstattung hälftig an jeden Ehegatten, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen.

³ Aufgehoben.

zahlung aufgefördert werden.

Sowohl Bestand und Umfang des Pfandrechts als auch die Steuerforderung selbst werden auf Wunsch des Pfandeigentümers in einer anfechtbaren Verfügung festgehalten. Der Pfandeigentümer kann sodann sowohl die Rechtmässigkeit des Pfandrechts als auch die Rechtmässigkeit der Steuerforderung anfechten. Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll die bestehende Praxis in Artikel 241 Absatz 3 verankert werden.

Steuerrückerstattung

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 244 StG regelt den Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern. Dass die Steuerrückerstattung auch durch Verrechnung erfolgen kann, ist bisher nur in Artikel 245 StG mit Bezug auf die Rückerstattung an Ehegatten explizit geregelt. Neu wird dieser für die Verwaltung allgemein gültige Grundsatz in Artikel 244 Absatz 5 StG verankert und die Marginalie ist entsprechend anzupassen. Die entsprechende Regel in Artikel 245 Absatz 1 StG wird aufgehoben und die Einzelheiten auf Verordnungsstufe festgehalten. Verrechenbar sind im Übrigen nicht nur Raten, andere provisorische Rechnungen oder Schlussabrechnungen, sondern generell sämtliche Forderungen, für deren Bezug die Steuerverwaltung zuständig ist. Dies beinhaltet eine Verrechnungsmöglichkeit mit ausserfiskalischen Forderungen. Die Details zur Verrechnung sind in der Bezugsverordnung geregelt.

Steuerrückerstattung an Ehegatten

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 245 regelt die Rückerstattung von nicht geschuldeten Steuern an Ehegatten. Die Bestimmungen werden klarer formuliert. Die bestehende Praxis gilt weiterhin.

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt. Für die Zeit der gemeinsamen Veranlagung (vor dem Scheidungs- bzw. Trennungsjahr) werden allfällig zuviel bezahlte Steuern an die Ehegatten somit wie bisher hälftig zurückerstattet, sofern diese nicht rechtzeitig und gemeinsam eine andere Auszahlung beantragen. Entspricht die Rückerstattung nicht den tatsächlich geleisteten Zahlungen, können die Ehegatten dem im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Auseinandersetzung Rechnung tragen.

Die der Rückzahlung meist vorangehende Aufteilung der erfolgten Zahlungen auf ge-

Art. 253¹ Besitzt eine steuerpflichtige Person unbewegliches Privatvermögen in einer anderen als der nach Artikel 165 zuständigen Gemeinde, so werden die Steuern grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung unter den Gemeinden aufgeteilt.

² Unverändert.

b Geschäftsbetriebe, unbewegliches Geschäftsvermögen und Betriebsstätten

Art. 254¹ Besitzt die steuerpflichtige Person Geschäftsbetriebe, unbewegliches Geschäftsvermögen, Betriebsstätten oder Anteile daran in einer anderen bernischen Gemeinde als der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde, so werden die Gemeindesteuern grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

² und ³ Unverändert.

trennte Steuerkonti ist neu in Art. 233 StG geregelt.

Steuerteilung bei Grundstücken im Privatvermögen

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 253 regelt die Steuerteilung zwischen den Gemeinden, wenn Grundstücke des Privatvermögens ausserhalb der Wohnsitzgemeinde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine Steuerteilung vorzunehmen. Das Erfordernis, dass „am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht“ unbewegliches Privatvermögen ausserhalb der Wohnsitzgemeinde liegen müsse, ist missverständlich und deshalb zu streichen.

Die Steuerteilung ist soweit möglich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung vorzunehmen. Gemeint sind damit primär die vom Bundesgericht in seiner langjährigen Rechtsprechung aufgestellten Regeln. Weil innerkantonale Steuerteilungen weit häufiger vorkommen als interkantonale Steuerteilungen, kann aus Gründen der Praktikabilität eine Abweichung von den interkantonalen Regeln angezeigt sein. Die bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung im interkantonalen Verhältnis, sind somit nur „grundsätzlich“ anwendbar, was mit einer entsprechenden Ergänzung zum Ausdruck gebracht wird.

Steuerteilung bei Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 254 regelt die Steuerteilung zwischen den Gemeinden, wenn Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten ausserhalb der Wohnsitzgemeinde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine Steuerteilung vorzunehmen. Das Erfordernis, dass „am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht“ Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten ausserhalb der Wohnsitzgemeinde liegen müssen, ist missverständlich und deshalb zu streichen.

Für Grundstücke des Geschäftsvermögens, welche nicht als Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte qualifiziert werden, wird gemäss Praxis ebenfalls eine Steuerteilung vorgenommen. Die Grundstücke des Geschäftsvermögens sind deshalb in die Aufzählung aufzunehmen.

Die Steuerteilung ist soweit möglich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung vorzunehmen. Weil innerkantonale Steuerteilungen weit häufiger vorkommen als interkantonale Steuerteilungen, kann aus Gründen der Praktikabilität eine Abweichung von den interkantonalen Regeln angezeigt sein. Die bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung sind somit nur „grundsätzlich“ anwendbar, was mit einer entsprechenden Ergänzung zum Ausdruck

Art. 256¹ Unverändert.

² „Rohgewinne“ wird ersetzt durch „Reingewinne“.

³ Unverändert.

Art. 259¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 261^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 270¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 241 besteht zu Gunsten der Gemeinde für
a und *b* unverändert,
c die Liegenschaftssteuer, wobei, wobei das gesetzliche

gebracht wird.

Steuerteilung bei Grundstücksgewinnen

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 256 Absatz 2 StG regelt die Verrechnung von Grundstücksverlusten mit Grundstücksgewinnen in anderen Gemeinden. Die Verlegung der Verluste auf Gemeinden mit Grundstücksgewinnen erfolgt seit 1995 im Verhältnis der „Reingewinne“ und nicht im Verhältnis der „Rohgewinne“. Die Bestimmung ist entsprechend zu korrigieren.

Steuerpflicht für die Liegenschaftssteuer

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 259 regelt die Steuerpflicht für die Liegenschaftssteuer. Steuerpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzniesserinnen oder Nutzniesser im Grundbuch eingetragen sind. Die aktuelle Formulierung ist verunglückt. Der Zusatz „im Register der amtlichen Werte“ ist zu streichen.

Doppelte Liegenschaftssteuer

Materielle Änderung:

Der geltende Artikel 261 Absatz 3 StG sieht vor, dass juristische Personen, die von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit sind, unter Umständen eine doppelte Liegenschaftssteuer schulden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat mit Urteil vom 13. August 2001 in Sachen Stiftung T. gegen Einwohnergemeinde K. festgestellt, dass die Verdoppelung der Liegenschaftssteuer nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar sei. Die doppelte Liegenschaftssteuer wird deshalb seither in der Praxis nicht mehr erhoben. Damit hat auch der geltende Artikel 261 Absatz 3 StG keine Bedeutung mehr und ist entsprechend zu streichen.

Sicherung der Gemeindesteuern

Materielle Änderung:

Artikel 270 StG zählt die Gemeindesteuern auf, für welche ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 241 besteht. Gemäss Artikel 241 erlischt das gesetzli-

Artikel Steuergesetz

Grundpfandrecht erlischt, wenn es nicht innert zwölf Monaten nach Rechnungstellung im Grundbuch eingetragen wird.

² Unverändert.

Erläuterungen

che Pfandrecht, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird. Mit Bezug auf die Liegenschaftssteuer ist dies problematisch, weil die Liegenschaftssteuer in der Regel nicht verfügt, sondern bloss in Rechnung gestellt wird. Es soll deshalb mit Artikel 270 StG klargestellt werden, dass das gesetzliche Grundpfandrecht nicht erlischt, wenn der Eintrag im Grundbuch innert zwölf Monaten nach Rechnungstellung erfolgt. Hintergrund dieser Regelung ist der Umstand, dass die Liegenschaftssteuer in der Regel bloss in Rechnung gestellt und nicht formell verfügt wird. Eine ab dem Verfügungsdatum laufende Frist erscheint wenig sinnvoll.

Art. 4 ¹ Unverändert.

² Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben im Sinne von Artikel 14 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)⁴ in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 16 ¹ Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, vom Wert der Zuwendungen abzuziehen

a bis i unverändert,

k „50 Prozent“ wird ersetzt durch „100 Prozent“.

² Unverändert.

Steuernachfolge

Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis:

Artikel 4 Absatz 2 ESchG hält fest, dass Erben in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintreten. Die Steuernachfolge richtet sich vollumfänglich nach Artikel 14 StG. Zur Verdeutlichung dieses Zusammenhangs wird die Bestimmung mit dem Hinweis auf Artikel 14 StG ergänzt.

Unternehmensnachfolge

Die Motion Hadorn, Ochlenberg (SVP): „Anpassung Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz“ (M 078/05) wurde im Grosse Rat am 15. Juni 2005 mit 104 zu 48 Stimmen als Postulat entgegengenommen. Ziel des Vorstosses ist die Vermeidung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Unternehmensübergaben an Personen, welche keine Nachkommen sind. Zu denken ist an Mitarbeitende und andere nicht oder nur entfernt verwandte Personen wie Schwiegerkinder, Pflegekinder, Patenkinder, Nichten und Neffen etc.

Mit der kantonalen Steuergesetzrevision 2001 wurde die Unternehmensnachfolge bereits steuerlich begünstigt: Gemäss Artikel 21 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 23. November 1999 (ESchG; BSG 662.1) ermässigt sich die Erbschafts- und Schenkungssteuer um 50 Prozent, wenn die übernehmende Person an der Unternehmung mit mindestens 40 Prozent beteiligt ist, als Arbeitnehmer in leitender Position tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat. Diese Ermässigung entfällt, wenn die Beteiligung innert 10 Jahren seit dem besteuerten Übergang weiterveräussert wird (Art. 22 Abs. 2 ESchG).

In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat hat der Grosse Rat ausserdem am 23. November 2004 die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen und Stief- oder Pflegekinder ab dem Jahr 2006 beschlossen. Das Vererben eines Unternehmens im Kanton Bern an die erwähnten Adressaten ist damit ab dem Jahre 2006 nicht mehr steuerpflichtig.

Um Unternehmensnachfolgen auch an nicht verwandte Personen zu erleichtern, rechtfertigt sich die Anpassung des bisherigen Artikels 21 ESchG, indem die Steuer auf einer qualifizierten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu um 100 statt um 50 Prozent ermässigt wird. Damit profitieren auch nicht verwandte Personen von einer völligen Steuerfreiheit, sofern es sich um eine echte Unterneh-

⁴ BSG 661.11

Art. 21 ¹ „50 Prozent“ wird ersetzt durch „100 Prozent“.
² und ³ Unverändert.

Art. 22 ¹ „besteuerten Übergang“ wird ersetzt durch „Übergang“.
² „besteuerten Übergang“ wird ersetzt durch „Übergang“.

mensnachfolge handelt. Bedingung ist also, dass die übernehmende Person an der Unternehmung mit mindestens 40 Prozent beteiligt ist, als Arbeitnehmer in leitender Position tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat. Die Ermässigung entfällt, wenn die Voraussetzungen innert 10 Jahren seit dem Übergang wegfallen. Damit die Begünstigung auch bei Unternehmensnachfolgen an Personenunternehmungen zum Tragen kommt, wird auch Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe k ESchG entsprechend angepasst und ein Abzug von 100 Prozent (statt 50 Prozent) des reinen Geschäftsvermögens vorgesehen. An der bisherigen Nachbesteuerung im Falle einer Veräusserung innert zehn Jahren seit dem Übergang ist festzuhalten.

Eine weitergehende Steuerfreiheit der Unternehmensnachfolge ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere wäre der Verzicht auf die erwähnten Voraussetzungen beim Übergang einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht gerechtfertigt. Sind die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich nicht um eine schützenswerte Unternehmensnachfolge. In diesem Fall soll wie bisher eine rechtsgleiche Behandlung gewährleistet werden und deshalb eine Besteuerung zu den nach Verwandtschaftsgrad abgestuften Tarifen erfolgen.

Unternehmensnachfolge

Siehe Erläuterungen zu Artikel 16 ESchG.

Unternehmensnachfolge

Siehe Erläuterungen zu Artikel 16 ESchG.

1. Im Steuerjahr 2008 gelten die Artikel 38, 40, 42, 65, 66 und 146 des Steuergesetzes in der folgenden Fassung:

Art. 38¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- a* die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24 und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50000 Franken.
Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,
- b* die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,
- c* die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder,
- d* die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- e* Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen,
- f* die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,
- g* für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen,

Die geänderten Bestimmungen, welche zu Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden führen, werden mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Gemeinden erst per 1. Januar 2009 wirksam.

Übergangsrecht

Artikel 38 StG gilt im Jahr 2008 (fast) unverändert in der bisherigen Fassung.

Der Ausgleich der kalten Progression (Bst. g und m, Abs. 2) und die Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern werden erst ab 2009 wirksam. Bereits ab 2008 gültig ist einzig die Aufhebung der Buchstaben k und h (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Artikel 38a StG).

sowie für Zinsen auf Sparkapitalien

1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4400 Franken,
2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2200 Franken,
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 6600 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3300 Franken,
4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 600 Franken abgezogen werden.

h aufgehoben,

i die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG [SR 151.3], soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, [Fassung vom 23. 11. 2004]

k aufgehoben,

l die nachgewiesenen Mehrkosten bis höchstens 1500 Franken für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 15 Jahren, für die ein Kinderabzug nach Art. 40 Abs.3 zulässig ist. Der Abzug ist bei verheirateten Steuerpflichtigen zulässig, wenn beide erwerbstätig oder dauernd erwerbsunfähig sind oder wenn die nicht erwerbstätige Person dauernd erwerbsunfähig ist. Bei alleinstehenden Personen ist der Abzug zulässig bei Erwerbstätigkeit oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, [Die Buchstaben *k* bis *m* entsprechen den bisherigen Buchstaben *i* bis *l*]

m Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in

bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien.
[Die Buchstaben k bis m entsprechen den bisherigen Buchstaben i bis l]

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 8800 Franken, abgezogen werden,

- a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31-35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;
- b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

Art. 40 ¹ Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 4900 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 4900 Franken abgezogen werden.

² Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2200 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen.

³ Für Kinder können abgezogen werden

- a 4400 Franken für jedes minderjährige Kind und für jedes in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
- b höchstens weitere 4400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,

Übergangsrecht

Artikel 40 StG gilt im Jahr 2008 unverändert in der bisherigen Fassung.

Der Ausgleich der kalten Progression und die Erhöhung der Kinderabzüge werden erst ab 2009 wirksam.

c 1200 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

⁴ Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann.

⁵ Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4400 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.

⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus

a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und

b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.

Art. 42 ¹ Für Ehegatten, die am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht in rechtlich und tatsäch-

Übergangsrecht

Übergangsbestimmungen

lich ungetrennter Ehe leben, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	2 900
1,65 für die weiteren	2 900
2,90 für die weiteren	8 800
3,75 für die weiteren	14 600
4,10 für die weiteren	24 300
4,65 für die weiteren	24 300
5,10 für die weiteren	24 300
5,35 für die weiteren	24 300
5,50 für die weiteren	24 300
5,65 für die weiteren	24 300
5,80 für die weiteren	34 000
6,10 für die weiteren	82 600
6,40 für die weiteren	145 800
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	2 900
2,90 für die weiteren	2 900
3,65 für die weiteren	8 800
4,25 für die weiteren	14 600
4,65 für die weiteren	24 300
5,25 für die weiteren	24 300

Erläuterungen

Artikel 42 StG gilt im Jahr 2008 – mit Ausnahme des Teilbesteuerungsverfahrens in Absatz 3 – unverändert in der bisherigen Fassung.

Der Ausgleich der kalten Progression und die weiteren Entlastungen beim Tarif werden erst ab 2009 wirksam.

Übergangsbestimmungen

5,65 für die weiteren	24 300
5,85 für die weiteren	24 300
6,00 für die weiteren	24 300
6,10 für die weiteren	24 300
6,20 für die weiteren	34 000
6,30 für die weiteren	82 600
6,40 für die weiteren	145 800
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

⁴ Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 65 ¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,0 für die ersten	17 000
0,5 für die weiteren	39 000
0,8 für die weiteren	222 000
1,0 für die weiteren	260 000
1,25 für die weiteren	390 000
1,35 für die weiteren	391 000
1,55 für jedes weitere	

Erläuterungen

Übergangsrecht

Artikel 65 StG gilt im Jahr 2008 unverändert in der bisherigen Fassung.

Der neue Tarif wird erst ab 2009 wirksam.

Übergangsbestimmungen

Vermögen	
----------	--

² Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das steuerbare Vermögen kleiner ist als 92 000 Franken.

³ Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 66 ¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,5 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

³ Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.

⁴ Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.

Art. 146 Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne berechnet sich nach den folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 500
2,40 für die weiteren	2 500
4,08 für die weiteren	7 500

Erläuterungen

Übergangsrecht

Artikel 66 StG gilt im Jahr 2008 unverändert in der bisherigen Fassung.

Die Änderung der Bestimmung wird erst ab 2009 wirksam.

Übergangsrecht

Artikel 146 StG gilt im Jahr 2008 unverändert in der bisherigen Fassung.

Der Ausgleich der kalten Progression wird erst ab 2009 wirksam.

Übergangsbestimmungen

4,92 für die weiteren	12 400
6,41 für die weiteren	24 800
7,26 für die weiteren	74 300
7,81 für die weiteren	185 900
8,10 für die weiteren Gewinne	

2. Die Kantonssteuer wird im Jahr 2008 wie folgt ermässigt:

steuerbare Einkommen		Rabatt
von	bis	
0	5'000	12.0%
5'100	10'000	9.0%
10'100	15'000	6.0%
15'100	20'000	5.0%
20'100	25'000	3.5%
25'100	30'000	2.5%
30'100	50'000	2.8%
50'100	200'000	3.0%
	darüber	3.2%

Erläuterungen

Um der Finanzlage der Gemeinden im Jahr 2008 Rechnung zu tragen, wurden die Bestimmungen mit finanziellen Auswirkungen erst per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Bei den Kantonssteuern (Einkommenssteuer) wird die Steuer im Jahr 2008 mittels Rabatt ermässigt. Der Rabatt beträgt zwischen 2.5 und 12 Prozent je nach Höhe des steuerbaren Einkommens. Der höchste Rabatt wird für die tiefsten Einkommen gewährt. Er bedeutet im Ergebnis – wie die Entlastungen, welche am 1. Januar 2009 wirksam werden - einen Ausgleich der kalten Progression und eine Entlastung des Mittelstandes.

Bei den Gemeindesteuern ist kein Rabatt vorgesehen.